

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

38. Jahrgang, Nr. 55 , 11.07.2017

**Bekanntmachung
der Neufassung der Ordnung für den Zugang von beruflich
qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 11.07.2017

Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der Fachhochschule Dortmund

vom 21. Juni 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW.2016 Nr. 44, S. 1154), und der Verordnung über den Hochschulzugang in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsprüfungsverordnung) vom 07. Oktober 2016 in der Fassung vom 1. März 2017 (GV. NRW. 2016 Nr. 30, S.837) hat die Fachhochschule folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

-Erster Abschnitt-

Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte

§ 1 Hochschulzugang

§ 2 Bewerbung und Beratung

- Zweiter Abschnitt-

Zugang auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung oder einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit

§ 3 Zugang aufgrund beruflicher Aufstiegsfortbildung

§ 4 Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit

-Dritter Abschnitt-

Zugangsprüfung

§ 5 Teilnahme an der Zugangsprüfung

§ 6 Organisation und Zulassung

§ 7 Prüfungsverlauf und –formen, Prüfungsinhalte, Prüfungstermin- und -ort

§ 8 Zentrale Prüfung in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik

§ 9 Studiengangspezifische mündliche Prüfung

§ 10 Wiederholung

§ 11 Prüfungsausschuss und Prüfende

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

§ 13 Ergebnis der Zugangsprüfung, Zeugnis

§ 14 Berechtigungen auf Grund der Zugangsprüfung

§ 15 Widerspruch gegen den Bescheid über das Nichtbestehen, Einsichtnahme

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

§ 17 Datenschutz

-Vierter Abschnitt-

Probestudium

§ 18 Aufnahme eines Probestudiums

§ 19 Erfolg und Dauer des Probestudiums

-Fünfter Abschnitt-

Schlussvorschriften

§ 20 Wechsel an die Fachhochschule Dortmund und innerhalb der Fachhochschule Dortmund

§ 21 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt
Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte

§ 1
Hochschulzugang

- (1) Wer in der beruflichen Bildung qualifiziert ist und keine Hochschulreife gemäß § 49 Absatz 1 bis 3 des Hochschulgesetzes, hat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Zugang zu einem Studium an der Fachhochschule Dortmund auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung, ein dem angestrebten Studium fachlich entsprechender Berufsabschluss und beruflichen Tätigkeit, nach dem Berufsabschluss eine berufliche Tätigkeit und einer bestandenen Zugangsprüfung oder nach dem Berufsabschluss eine berufliche Tätigkeit und ein Probestudium. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für im Ausland erworbene und nach den Anerkennungsgesetzen des Bundes oder des Landes gleichwertige Qualifikationen. Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Absatz 7 bis 10 HG bleiben unberührt. Nachweise einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder praktischer Tätigkeit, über Sprachkenntnisse, Studierfähigkeit für Nicht-Angehörige der Europäischen Union sind gegebenenfalls gesondert zu erbringen.
- (2) Zugang besteht zu Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen.
- (3) Das Zulassungsrecht bleibt unberührt.

§ 2
Bewerbung und Beratung

- (1) Die Bewerbung für den Zugang zu einem Hochschulstudium auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung (§ 3) oder auf Grund einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsabschluss und beruflichen Tätigkeit (§ 4) oder für ein Probestudium (§ 15) ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich bis zum 15. Juli für das Wintersemester bzw. bis zum 15. Januar für das Sommersemester an die Fachhochschule Dortmund zu richten. Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung (§ 5) endet für ein Wintersemester am 1. April und für ein Sommersemester am 1. Oktober. Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen:
 1. der Nachweis der Aufstiegsfortbildung im Falle des § 3,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 3. der Nachweis eines abgeschlossenen Berufsabschlusses und einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit im Falle des § 4,
 4. der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und daran anschließende mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit bzw. der selbstständigen Haushaltsführung mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person im Falle des § 5 bzw. § 18.Der jeweilige Nachweis soll in Form einer beglaubigten Kopie erfolgen.
- (2) Bewerbungen, die nicht fristgerecht oder unvollständig vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine erneute Bewerbung zum darauf folgenden Bewerbungstermin ist zulässig.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber sollen an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch teilnehmen. Hierdurch soll ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Möglichkeiten des Ausgleichs des fehlenden Vorwissens im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren. Auf das Beratungsgespräch kann verzichtet werden, wenn bei der Bewerberin oder dem Bewerber kein Informationsbedarf besteht.
- (4) Die Hochschule bietet allen Bewerberinnen und Bewerbern, die keine Zugangsprüfung ablegen, einen freiwilligen Test an, in dem vor Beginn des Studiums die Eignung für den angestrebten Studiengang getestet wird. Das Testergebnis hat keinen Einfluss auf den Zugang zum Studium.

Zweiter Abschnitt
Zugang auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung oder
einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung
und beruflichen Tätigkeit

§ 3
Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung

- (1) Zugang zum Studium an der Fachhochschule Dortmund hat, wer einen der in § 2 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte aufgeführten Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat. Näheres dazu ist in der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung geregelt (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung).
- (2) Die Qualifikation nach Absatz 1 berechtigt zur Aufnahme des Studiums in jedem Studiengang an der Fachhochschule Dortmund.

§ 4
Zugang auf Grund fachlich entsprechender
Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit

- (1) Zugang zum Studium an der Fachhochschule Dortmund hat gemäß § 3 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte in der jeweils gültigen Fassung auch, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
 2. danach mindestens drei Jahre im Ausbildungsberuf oder in einem der Berufsausbildung fachlich entsprechenden Beruf tätig war. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.
- (2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 ist bei zulassungsbeschränkten und zulassungsfreien Studiengängen der 30. September für das Wintersemester und der 31. März für das Sommer-

semester. Eine weitere fachlich verwandte Berufsausbildung nach Absatz 1 Nummer 1 wird als berufliche Tätigkeit angerechnet. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

- (3) Die Qualifikation nach Absatz 1 berechtigt zur Aufnahme des Studiums in einem dem Berufsabschluss und der beruflichen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 fachlich entsprechenden Studiengang an der Fachhochschule Dortmund.

Dritter Abschnitt: Zugangsprüfung

§ 5 Teilnahme an der Zugangsprüfung

- (1) An einer Zugangsprüfung kann gemäß § 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte in der jeweils gültigen Fassung teilnehmen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
1. Abschluss nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
 2. danach mindestens drei Jahre in einem auch der Berufsausbildung oder dem angestrebten Studium fachlich nicht entsprechenden Beruf tätig war. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz.
Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.
- (2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 ist bei zulassungsbeschränkten und zulassungsfreien Studiengängen der 30. September für das Wintersemester und der 31. März für das Sommersemester.
- Als berufliche Tätigkeit werden außerdem angerechnet:
1. der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15 August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung
 2. der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
 3. das freiwillige soziale Jahr,
 4. das freiwillige ökologische Jahr,
 5. die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung oder
 6. der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung nach Absatz 1 Nummer 1.

- (3) Das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, ist nicht auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit oder der Erziehungs- und Pflege Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.
- (4) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs an einer Hochschule erfüllt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Erfolg der Prüfung.

§ 6

Organisation und Zulassung

- (1) Die Abnahme der Zugangsprüfung geschieht nach Maßgabe dieser Ordnung unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses des angestrebten Studiengangs. Er entscheidet über den Erfolg der Prüfung.
- (2) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs an der Fachhochschule Dortmund erfüllt.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Zugangsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Zugangsprüfung zugelassen, enthält der Bescheid
 1. den Fachbereich der Fachhochschule Dortmund und den Studiengang, für den die Zulassung zur Zugangsprüfung erfolgt,
 2. die Mitteilung des Prüfungszeitraums und Prüfungsortes und
 3. gegebenenfalls die Mitteilung, welche Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang bestehen.

§ 7

Prüfungsverlauf und -formen, Prüfungsinhalte, Prüfungstermin- und -ort

- (1) Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus drei für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichartigen Prüfungsteilen zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik sowie einem studiengangsspezifischen mündlichen Prüfungsteil (Teilprüfungen).
- (2) Die Prüfungsteile zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik sind nachzuweisen durch das Bestehen dieser in einem zentralen Testverfahren der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen angebotenen Prüfungen.
- (3) Der Prüfungsteil zu Kompetenzen im Bereich Mathematik kann nach Maßgabe des für die studiengangsspezifische Prüfung jeweils zuständigen Prüfungsausschusses um Fragen ergänzt werden, die zusätzliche studienfachspezifische Voraussetzungen prüfen. Die entsprechenden Prüfungsfragen bestimmen die Prüferinnen und Prüfer der be-

auftragten Organisation in Abstimmung mit den Hochschulen.

- (4) Der Prüfungsteil zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen im Bereich Englisch kann auch durch das erfolgreiche Bestehen eines Sprachtests auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein. Der Sprachtest umfasst je nach Testanbieter schriftliche und mündliche Bestandteile.
- (5) Wer in jeder der drei Teilprüfungen Deutsch, Englisch und Mathematik zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) (vgl. § 13) erreicht hat, wird zu der mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

§ 8

Zentrale Prüfung in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik

- (1) Die Prüfung in Deutsch, Englisch und Mathematik wird schriftlich, unter Aufsicht und mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt.
- (2) Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen, entscheidet der oder die Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und –orts bekannt zu geben.
- (3) Die Prüfung umfasst für die Bereiche Deutsch und Englisch jeweils 90 Minuten und für den Bereich Mathematik 60 Minuten. Wird der Prüfungsteil zum Bereich Mathematik gemäß § 7 Abs. 3 um studiengangspezifische Fragen ergänzt, so verlängert sich seine Dauer um 30 Minuten.

§ 9

Studiengangspezifische mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird an der jeweiligen Hochschule vor zwei Prüfenden abgelegt. Die Prüfenden bestellt der Prüfungsausschuss. Er bestimmt auch die fachlichen Gebiete der mündlichen Prüfung. Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie über das notwendige studienfachbezogene Wissen verfügt sowie nachvollziehbar und reflektiert für den angestrebten Studiengang motiviert ist.
- (2) Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und –orts bekannt zu geben.
- (3) Im ersten Teil der Prüfung legt der Kandidat oder die Kandidatin in einem freien Vortrag seine bzw. ihre Motivation für den angestrebten Studiengang dar. Im zweiten Teil schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das anhand des vorgegebenen Prüfungsthemas fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten prüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Fragen und Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden unterzeichnet wird. Die Bewertung ist dem Kandi-

daten oder der Kandidatin im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben.

- (5) In Studiengängen, die eine studiengangsbezogene besondere fachliche Eignung oder künstlerisch-gestalterische Eignung gem. § 49 Abs. 7 Hochschulgesetz erfordern, wird die mündliche Prüfung durch Nachweis der studiengangsbezogenen Eignung bzw. Vorbildung ersetzt.

§ 10 Wiederholung

- (1) Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile ist möglich. Die Anzahl der Versuche ist nicht beschränkt.
- (2) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist beim nächsten regulären Prüfungstermin möglich, an dem die Prüfung für den Studiengang angeboten wird.

§ 11 Prüfungsausschuss und Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss beauftragt qualifizierte Prüferinnen und Prüfer der kooperierenden Organisation mit den zentralen Teilprüfungen in Deutsch, Englisch und Mathematik gemäß § 7 Abs. 2.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die studiengangsspezifische mündliche Prüfung. Jede mündliche Teilprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen.
- (3) Zur Abnahme der studiengangsspezifischen mündlichen Prüfungsteile sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte befugt.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die fachlichen Gebiete der studiengangsspezifischen mündlichen Prüfung und gibt sie den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Einladung zum Prüfungstermin bekannt. Er koordiniert die Prüfungen und informiert die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig über die vorgesehenen Prüfungstermine und -orte.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit bearbeitet wird.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs-

leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen für die Prüfung oder Aufsicht verantwortlichen Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 13

Ergebnis der Zugangsprüfung, Zeugnis

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Die Bewertung des Prüfungsteils im Bereich Englisch folgt der Anlage A.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend (nicht bestanden) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. Bei der Bildung von Noten aus Einzelbewertungen wird jeweils nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.
- (5) Die Gesamtnote der Prüfung (Durchschnittsnote) bestimmt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittelwert der Noten der vier Teilprüfungen. Die Regelungen des Abs. 3 gelten entsprechend.
- (6) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Durchschnittsnote und die Noten der Teilprüfungen enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (7) Über die nicht bestandene Prüfung wird seitens des Prüfungsausschusses ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt, der auch auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist.

§ 14

Berechtigungen auf Grund der Zugangsprüfung

Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt – vorbehaltlich der Zulassung zum Studium nach § 1 Absatz 1, Satz 2, Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester des jeweiligen Studienganges an der Fachhochschule Dortmund. Mit bestandener Zugangsprüfung wird nicht die Zulassung zum Studium festgestellt. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag erforderlich. Auf Antrag wird die an einer anderen Hochschule des Landes oder in der Trägerschaft des Landes erfolgreich abgelegte Zugangsprüfung anerkannt, sofern hinsichtlich der durch die Prüfung nachgewiesenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 63a Absatz 2 und 3 des Hochschulgesetzes geltend entsprechend.

§ 15

Widerspruch gegen den Bescheid über das Nichtbestehen, Einsichtnahme

- (1) Gegen den Bescheid über das Nichtbestehen der Zugangsprüfung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Arbeiten, in die darauf bezogenen Prüfungsgutachten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Zugangsprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 13 Abs. 6 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich den entsprechenden Bescheid widerrufen bzw. berichtigen und die jeweilige Prüfung bzw. einzelne Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Zugangsprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 13 Abs. 6 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. der Prüfungsleistungen geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17 **Datenschutz**

- (1) Die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Zugangsprüfung werden nur zum Zwecke der Zulassung zu der jeweiligen Prüfung sowie zum Zwecke der Durchführung der Prüfung erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- (2) Die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber werden sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.
- (3) Sollte im Fall einer bestandenen Zugangsprüfung die Zulassung zum Studium beantragt werden, können die aus dem Prüfungsverfahren vorhandenen Daten auf Grundlage einer schriftlichen Einwilligung der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Rahmen des Zulassungsverfahrens innerhalb der Fachhochschule Dortmund weiterverarbeitet werden.
- (4) Die Hochschule erhebt bei den Bewerberinnen und Bewerbern die zur Durchführung der Zugangsprüfung auf der Grundlage dieser Ordnung erforderlichen Daten. Desweiteren holt die Hochschule eine schriftliche Einwilligung der Bewerberinnen und Bewerber zur Weitergabe dieser Daten an die die zentrale Prüfung (§ 7 Abs. 2) durchführende Hochschule ein. Diese Einwilligung vorausgesetzt, ist die Hochschule auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Datenverwendung berechtigt, die Daten an die durchführende Hochschule zu übermitteln. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung ist die durchführende Hochschule berechtigt, die Daten zur Durchführung der Prüfungsverfahren zu nutzen. Die kooperierende Organisation erhält von den Hochschulen ausschließlich pseudonymisierte Daten. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW zu beachten.

Vierter Abschnitt **Probestudium**

§ 18 **Aufnahme eines Probestudiums**

- (1) In Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, kann die sich bewerbende Person unter den Voraussetzungen von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 auch ein Probestudium aufnehmen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 ist das Einschreibungsende für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreife.
- (2) Hat ein Prüfling bei einer Zugangsprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 13 Abs. 6 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich den entsprechenden Bescheid widerrufen bzw. berichtigen und die jeweilige Prüfung bzw. einzelne Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.

§ 19 **Erfolg und Dauer des Probestudiums**

- (1) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Dort-

mund. Das Probestudium ist für diejenigen Studierenden, die ein der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit fachlich nicht entsprechendes Studium aufgenommen haben, erfolgreich, wenn in Bachelorstudiengängen pro absolvierten Probesemester mindestens 20 Leistungspunkte nach ECTS nachgewiesen werden, wobei im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik abweichend hiervon 13 Leistungspunkte ausreichen wobei bei Teilzeitstudierenden mindestens zwei Drittel der erfolgreichen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden müssen, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der absolvierten Probesemester vorgesehen sind. Die Leistungen müssen am Ende des Probestudiums nachgewiesen werden.

- (2) Das Probestudium dauert zwei Semester und richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung für das entsprechende Fachsemester. Für den Adressatenkreis gemäß § 5 Absatz 3, Nr. 2-5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung in der jeweiligen Fassung ist eine Verlängerung um zwei Semester möglich.
- (3) Im Übrigen gelten für das Probestudium die allgemeinen Regeln des Hochschulgesetzes und der Ordnungen der Fachhochschule Dortmund zum Studium. Insbesondere werden die auf Probe studierenden Personen nach Maßgabe des § 48 HG für einen oder mehrere Studiengänge an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben.
- (4) Nach dem Ablauf des Probestudiums erlischt für die auf Probe studierende Person als solche der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen, falls das Studium nicht fortgesetzt werden kann.

Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 20

Wechsel an die Fachhochschule Dortmund und innerhalb der Fachhochschule Dortmund

- (1) Der Wechsel an die Fachhochschule Dortmund zur Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang ist für die in §§ 3 (Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung) und 4 (Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit) genannten Personen zulässig. Das Gleiche gilt für Studierende gem. § 18 Absatz 1 während des Probestudiums unter der Bedingung, dass der Studiengang auch an der Fachhochschule Dortmund nicht zulassungsbeschränkt ist. Andernfalls ist eine Zugangsprüfung abzulegen.
- (2) Für Studierende nach § 5 Absatz 1, deren Zugangsprüfung nicht nach § 14 Absatz 1 Satz 1 anerkannt wird, ist der Wechsel nach zwei Semestern erfolgreichen Studiums möglich. § 19 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die abgebende Hochschule stellt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.
- (4) Studierende, die in einem anderen Bundesland das Studium als in der beruflichen Bildung Qualifizierte aufgenommen haben und nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zugangsberechtigt wären, können ihr Studium im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang an einer nordrhein-westfälischen Hochschule fortsetzen, wenn ihnen die abgebende Hochschule bescheinigt, dass sie zwei Semester lang erfolgreich studiert haben.

§ 21
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung an der Fachhochschule Dortmund in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30.Juni 2011 außer Kraft. Die Anlagen 1, 2 und 3 zu der letztgenannten Ordnung werden Bestandteil der vorliegenden Ordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 21.06.2017.

Dortmund, den 11. Juli 2017

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick